



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) GEM. § 4 BAUNVO. DIE AUSNAHMEN DES § 4 (3) NR. 1-3 BAUNVO. BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSWESENS, SONSTIGE NICHTSTÖRENDE GEWERBEBETRIEBE, ANLAGEN FÜR VERWALTUNGS- SOWIE FÜR SPÖRTLICHE ZWECKE, SIND ZUGELASSEN.
 DIE AUSNAHMEN DES § 4 (3) NR. 4-6 BAUNVO. SIND NICHT ZUGELASSEN.

STELLPLÄTZE UND GARAGEN
 STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND NUR INNERHALB DER HIERFÜR FEST-GESETZTEN UND SONSTIGEN ÜBERBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG.

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
 a) BEI DEN IM BEBAUUNGSPLAN ZEICHNERISCH MIT "UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN", GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 BAUNVO. FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND DIE VORHANDENEN STRÄUCHER UND BÄUME ZU ERHALTEN.
 b) DIE IM BEBAUUNGSPLAN ZEICHNERISCH MIT "UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN" FESTGESETZTEN FLÄCHEN, GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 BAUNVO., SIND MIT 1 STÜCK STANDORTGERECHTEM LAUBBAUM UND 2 STÜCK STANDORTGERECHTEN STRÄUCHERN JE 100 qm ZU BEPFLANZEN.
 c) DER SCHUTZWALL ENTLANG DER BERLINER ALLEE IST MIT EINER WIND- UND IMMISSIONSSCHUTZPFLANZUNG ÜBER 2,00 m HOHE AUS DICHTWACHSENDEN LAUB- UND NADLEHÖLZERN ZU VERSEHEN.

FAHRRÄDER
 ABSTELLPLÄTZE FÜR FAHRRÄDER SIND INNERHALB DER FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ANZULEGEN.

ANSCHLUSS B.-PLAN NR. 18 BL. 1
 "BAHNHOF II"

ÄNDERUNG SIEHE
 B-PLAN NR. 119

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

ÜBERSICHTSPLAN M 1:5000

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4 BAUNVO.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 z.B. GRZ 0,5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 z.B. GRZ 0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL
 z.B. II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- BAUWEISE, BAUGRENZEN**
 O OFFENE BAUWEISE
 - BAUGRENZE
- EINRICHTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF**
 □ FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
 □ SPÖRTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN EINSCHLIESSLICH GASTSTÄTTENNUTZUNG
- VERKEHRSLÄCHEN**
 ■ STRASSENVERKEHRSLÄCHEN
 - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
 ▨ VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- P** ZWECKBESTIMMUNG: ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
 ▼ EIN- BZW. AUSFAHRT
- GRÜNFLÄCHEN**
 ■ ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE - □ VERKEHRSGRÜN
- FLÄCHEN FÜR AUFSCÜTTUNGEN**
 □ FLÄCHEN FÜR AUFSCÜTTUNGEN - SCHUTZWALL MIT IMMISSIONSSCHUTZPFLANZUNG (HÖHE GEM. EINEM NOCH ZU ERSTELLENDEN GUTACHTEN)
- PLANUNGS-, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT**
 □ UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
 □ UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- ANZUPFLANZENDE BÄUME** ○ ZU ERHALTENDE BÄUME
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
 □ GFZ FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
 □ GARAGE
 □ GSF GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
 - - - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

BEBAUUNGSPLAN NR. 92

"STADTGARTEN I"

SOWIE TEILWEISE AUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 18 BLATT 1 "BAHNHOF II"

MASSTAB M 1:1000

<p>P R A M B E L AUF GRUND DES § 1 ABS 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUVERORDNUNGS (BAUNVO) VOM 19.09.1976 (BGBl. I S. 2256, BERG. S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE BESCHLEUNIGUNGSNOVELLE VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 943) UND DES § 4 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (GO) I D.F. VOM 18.10.1977 (Nds. GVBl. I S. 497) ZULETZT GEÄNDERT AM 24.6.1980 (Nds. GVBl. I S. 251) HAT DER RAT DER STADT GOSLAR DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 92 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.</p> <p>STADT GOSLAR</p> <p>GEZ. LATTEMANN OBERBÜRGERMEISTER</p> <p>GEZ. ABT OBERSTADTDIREKTOR</p>	<p>AUFSTELLUNGS- BESCHLUSS DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 10.04.84 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 92 BESCHLOSSEN DURCH DIE AUFSTELLUNGSNOVELLE VOM 6.7.1979 (BGBl. I S. 943) UND DES § 4 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (GO) I D.F. VOM 18.10.1977 (Nds. GVBl. I S. 497) ZULETZT GEÄNDERT AM 24.6.1980 (Nds. GVBl. I S. 251) HAT DER RAT DER STADT GOSLAR DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 92 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR IV</p> <p>GEZ. KOHL STADTBAURAT</p>	<p>VERVIELFÄLTIGUNGS- VERMERKE KARTENGRUNDLAGE FLURKARTENWERK FLUR 26 MASSTAB 1:1000</p> <p>ERLAUBNISVERMERK Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Goslar erteilt mit der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der Stadt Goslar vom 07.05.1965, übersandt mit Vfg. der Reg. Braunschweig vom 24.06.1965 Nr. Verm. I-3012.</p> <p>GOSLAR DEN 24.09.86</p> <p>KATASTERAMT GOSLAR</p> <p>GEZ. PORSTENDORFER VERMESSUNGSAMT</p>	<p>PLANUNTERLAGE DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTE BAULICH BEDEUTENDEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSENWEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 23.09.86). SIE IST HINSEHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN INNERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES GEOMETRISCH EINWANDFREI DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH.</p> <p>GOSLAR DEN 24.09.86</p> <p>KATASTERAMT GOSLAR</p> <p>GEZ. PORSTENDORFER VERMESSUNGSAMT</p>	<p>PLANVERFASSER DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON</p> <p>STADT GOSLAR STADTPLANUNGS- UND VERMESSUNGSAMT</p> <p>GOSLAR DEN 11.10.84</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR IV</p> <p>GEZ. SCHLUNKE DIPL.-ING.</p>	<p>A U S L E G U N G S- BESCHLUSS DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 13.05.86 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 20 ABS 6 BAUNVO. BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDE AM 05.06.86/24.06.86 ÖRTSBLICH BEKANNTMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 12.06.86 BIS 01.08.86 GEMÄSS § 20 ABS 6 BAUNVO. ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR IV</p> <p>GEZ. KOHL STADTBAURAT</p>	<p>E I N G E S C H R Ä N K T E B E T E I L I G U N G DER RAT DER STADT GOSLAR HAT IN SEINER SITZUNG AM 13.05.86 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 20 ABS 7 BAUNVO. BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE DES § 20 ABS 7 BAUNVO. WURDE VOM 12.06.86 BIS 01.08.86 GEMÄSS § 20 ABS 6 BAUNVO. ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR IV</p> <p>GEZ. KOHL STADTBAURAT</p>	<p>S A T Z U N G S B E S C H L U S S DER RAT DER STADT GOSLAR HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDEHNEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 20 ABS 6 BAUNVO. IN SEINER SITZUNG AM 26.08.86 ALS SATZUNG (NR. 92/86) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR IV</p> <p>GEZ. KOHL STADTBAURAT</p>	<p>G E N E H M I G U N G DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFUGUNG DER BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG (AZ 7309/21102-53005.01-519) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN UND MASSGABEN GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS 2 B I 4 BAUNVO. GENEHMIGT. BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG</p> <p>BRAUNSCHWEIG DEN 16.12.1986</p> <p>BEZIRKSREGIERUNG BRAUNSCHWEIG</p> <p>* GEZ. KURZ</p>	<p>B E I T R I T Z Z U A U F L A G E N M A S S G A B E N DER RAT DER STADT GOSLAR IST GEMÄSS § 12 BAUNVO. (AZ 7309/21102-53005.01-519) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 26.08.86 BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN UND MASSGABEN VOM 05.08.86 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDE AM 05.08.86 ÖRTSBLICH BEKANNTMACHT.</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR IV</p> <p>GEZ. KOHL STADTBAURAT</p>	<p>B E K A N N T M A C H U N G DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BAUNVO. AM 11.03.1987 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDREIS GOSLAR BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 11.03.1987 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR IV</p> <p>GEZ. KOHL STADTBAURAT</p>	<p>V E R F A H R E N S - U N D F O R M V O R S C H R I F T E N INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.</p> <p>GOSLAR DEN 28.03.1988</p> <p>DER OBERSTADTDIREKTOR IV</p> <p>GEZ. KOHL STADTBAURAT</p>
--	---	--	--	---	---	---	--	--	---	--	--